

Bescheid

I. Spruch

Dem Antrag der Verein „**Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA**“ & Partner GmbH (FN 168373h beim LG Eisenstadt), Neusiedler Straße 86, 7000 Eisenstadt, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf **Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters** (Änderung des mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, genehmigten Programms) wird gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen ein 24-Stunden Vollprogramm mit großteils moderiertem Programm (Morgenstrecke, Mittagsschiene, „Drivetime“ am Nachmittag, Wochenendstrecke Samstags und Sonntags Nachmittag), eigengestalteten lokalen Programmelementen (zumindest Montag bis Freitag fünf Mal täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, weiters vor lokalen Werbeblöcken je nach Aufkommen lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest 10 Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen, zumindest Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Die Musikausrichtung orientiert sich am Euro-AC-Format.

Die Auflagen im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, bleiben unberührt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 06.06.2005 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (im Folgenden: „MORA & Partner“ bzw. Antragstellerin) vom 31.05.2005 auf Feststellung nach § 28a Abs. 2 PrR-G, dass eine näher dargestellte Programmänderung keine Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a PrR-G darstelle, ein.

Für den Fall der Abweisung dieses Antrags wurde der Antrag auf Genehmigung dieser Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 3 PrR-G gestellt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2005, KOA 1.200/05-002, wurde gemäß § 28a Abs. 2 festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung der Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. Der Bescheid wurde auf Grund des Rechtsmittelverzichtes der Antragstellerin am 20.07.2005 rechtskräftig.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.07.2005 wurde der Antrag der Burgenländischen Landesregierung sowie den Rundfunkveranstaltern Radio Eins Privatrado GmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (im Folgenden verwendeter Kurzname: „Verein Freies Radio Wien“), Donauradio Wien GmbH, Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., Medienprojektverein Steiermark, Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zur Stellungnahme gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G binnen zwei Wochen zugestellt.

Am 05.08.2005 langte eine diesbezügliche Stellungnahme der N & C Privatrado Betriebs GmbH vom 04.08.2005, am 09.08.2005 jene des Vereins Freies Radio Wien vom 05.08.2005, am 10.08.2005 jene der Burgenländischen Landesregierung vom 05.08.2005 und am 17.08.2005 jene der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH vom 11.08.2005 ein. Dem Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KOG in seiner Sitzung vom 07.07.2005 eine Stellungnahme abgegeben.

Am 08.08.2005 langte per elektronischer Post eine Stellungnahme des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio“ – „MORA“ (im Folgenden: „Verein MORA“) vom 03.08.2005 zu den Anträgen der MORA & Partner GmbH ein. Diese Stellungnahme langte am 12.08.2005 per Post erneut ein, im Begleitbrief vom 10.08.2005 wurde für den Fall der bescheidmäßigen Erledigung der Anträge der MORA & Partner GmbH die Zustellung der Bescheide beantragt. Mit Schreiben vom 23.09.2005 legte der allein vertretungsbefugte Obmann des Vereins MORA, [REDACTED], auftragsgemäß einen Vereinsregisterauszug sowie eine Vollmacht der für den Verein MORA eingeschrittenen [REDACTED] und [REDACTED] vor.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.08.2005 überstellt, die sich mit Schreiben vom 21.09.2005 (eingelangt am 26.09.2005) dazu äußerte. Mit Schreiben vom 07.10.2005 (eingelangt am 10.10.2005) brachte die Antragstellerin ergänzend vor, dass der Bundeskommunikationssenat nunmehr die Berufung des Vereins MORA gegen den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.200/5-PRB/99, abgewiesen habe.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.200/05-011, wurde der Antrag des Vereins MORA vom 10.08.2005 auf Zustellung des gegenständlichen Bescheides sowie des Bescheides vom 18.07.2005, KOA 1.200/05-002, mangels Parteistellung zurückgewiesen (nicht rechtskräftig).

2. Sachverhalt

Zulassung und anhängige Verfahren

Mit Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, wurde der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner OEG (in Gründung) die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland - Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ erteilt.

Die Zulassungsbescheid enthält u.a. folgende Auflage: *„Im Programm sind die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.“*

Mit Bescheid vom 19.07.1999, GZ 611.200/5-PRB/99, änderte die Privatrundfunkbehörde diesen Zulassungsbescheid insofern ab, als „die ‚Verein ‚Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA‘ & Partner GmbH‘ gemäß § 17 des Regionalradiogesetzes zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für die im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 211/1999, ausgewiesene Sendelizenz ‚nördliches und Mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing‘ für die Zeit bis 31. März 2005 berechtigt“ ist. Eine dagegen vom Verein MORA erhobene Berufung hat der Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 06.09.2005, GZ. 611.011/0001-BKS/2005, rechtskräftig abgewiesen.

Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre (gerechnet vom Beginn der Zulassung am 01.04.1998) verlängert.

Mit Bescheid vom 15.11.2002, KOA 1.200/02-39, stellte die KommAustria in einem Verfahren nach § 28 Abs. 2 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 136/2001) fest, dass die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ab 21.11.2001 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, und trug gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 01.07.2003, GZ 611.011/001-BKS/2003, abgewiesen, die Entscheidung ist damit rechtskräftig. Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 09.06.2004, B 1115/03, abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde bislang nicht entschieden und ihr mit Beschluss vom 18.11.2004, ZI. AW 2004/04/0034-7, gemäß § 30 Abs. 2 VwGG aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Gesendetes Programm und geplante Programmänderung

Der Sendebetrieb wurde am 04.04.1999 aufgenommen.

Die MORA & Partner GmbH verbreitet derzeit ein Programm, das über zehn Stunden täglich volksgruppensprachige Sendungen, konkret mindestens 56 Stunden pro Woche burgenländisch-kroatische und andere volksgruppensprachige Programmelemente (Schlagzeilen, Programmteaser, Volksgruppennachrichten, Veranstaltungshinweise, Thema des Tages, Moderationen, Showopener, Musiktitel, Jingles, etc.), enthält.

Die volksgruppensprachigen Sendungen werden täglich zwischen 0:00 und 6:00 Uhr ausgestrahlt (unmoderierte Musikschiene, die kroatische bzw. ungarische Popsongs, zweisprachige Showopener und zweisprachige Jingles enthält). Um 6:30 Uhr, 7:30 Uhr, 8:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr, jeweils im Anschluss an die Lokalnachrichten

werden burgenländischkroatische Schlagzeilen ausgestrahlt. Zweisprachige Programmteaser sind über die Tagessendestrecke verteilt viermal pro Tag in den lokalen Werbeblöcken zu hören. Zwischen 20:00 und 24:00 Uhr verbreitet die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH derzeit ein volksgruppensprachiges Programm, das Volksgruppennachrichten, Veranstaltungshinweise in den Volksgruppensprachen, das „Thema des Tages“, Moderationsstrecken sowie ungarische oder burgenländisch-kroatische Musik enthält.

Nach dem verfahrensgegenständlichen Antrag soll das Programmschema nunmehr in folgender Weise abgeändert werden:

*„1.6 Die Antragstellerin beabsichtigt nun aus ökonomischen Gründen, wie auch zur Stärkung der Meinungsvielfalt, das Programmschema **des von ihr verbreiteten Rundfunkprogramms zu ändern**. Die Antragstellerin plant, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Burgenland besser einzugehen und ihr Programm stärker zu strukturieren. Insbesondere beabsichtigt die Antragstellerin den Hörer mit einem vollständig durchhörbaren Programm über den gesamten Tag zu begleiten.*

Natürlich sollen auch weiterhin die Angehörigen der Volksgruppensprachen nicht vernachlässigt werden, auch weiterhin plant die Antragstellerin den Angehörigen der ungarischen, kroatischen und romanes-sprachigen Volksgruppen Programmelemente in deren Sprache anzubieten. Grundlage für ein Programm, das in ausreichendem Umfang die Angehörigen der burgenländischen Volksgruppen in deren Sprachen berücksichtigt, ein hohes qualitatives Niveau gewährleistet und daher den Anforderungen der KommAustria an ein Programm, das auch Volksgruppen in ausreichendem Maß erreichen kann, Rechnung trägt ist aber der ökonomische Erfolg des Programms.

*Ein solcher ist nur gewährleistet, wenn das Programm insgesamt zu allen Zeiten des Tages für Werbepartner attraktiv ist. Dies wiederum ist nur gewährleistet, wenn auch die deutschsprachige Mehrheit der Burgenländer in ausreichendem Maße von dem Programm angesprochen werden. Wie die Erfahrungen der Antragstellerin zeigen, ist der ökonomische Erfolg der Antragstellerin in einer seit der Erteilung der Zulassung stark veränderten Rundfunklandschaft nur mit **einem reduzierten Anteil an volksgruppensprachigen Sendungen** auf Dauer zu gewährleisten. Nur so kann die Antragstellerin letztendlich auch die Existenz des Programms und damit der volksgruppensprachigen Teile auf Dauer sichern.*

(...)

1.7 Die Antragstellerin beabsichtigt daher, ihr Programm wie folgt umzugestalten: Die Antragstellerin plant pro Woche inkl. unmoderierter und werbefreier Musiksendungen ca. 80% des täglichen Programms von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zu übernehmen und unter dem Programmnamen „Hit FM Burgenland“ auszustrahlen.

*1.7.1 Die **unmoderierten, werbefreien Musiksendungen** werden Montag bis Sonntag zwischen 0:00 und 6:00 Uhr, Freitag und Samstag zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr und am Samstag zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr ausgestrahlt.*

*1.7.2 **Moderierte Programmelemente** (ohne Volksgruppensendungen) plant die Antragstellerin Montag bis Mittwoch zwischen 6:00 und 19:00 Uhr, Donnerstag, Freitag zwischen 6:00 und 20:00 Uhr, Samstag zwischen 6:00 Uhr und 11:00 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie am Sonntag zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr auszustrahlen. Das moderierte Programm gliedert sich in die Morgenstrecke, die Mittagsschiene und die „Drivetime“ am Nachmittag, sowie die Wochenendstrecke Samstags und Sonntags Nachmittag.*

1.7.3 **Lokale Programmelemente** sind im geplanten neuen Programmschema auch tagsüber enthalten. Montag bis Freitag jeweils um 6:30 Uhr, 7:30 Uhr, 8:30 Uhr, 12:30 Uhr (Journal), 16:30 Uhr und 17:30 Uhr werden **Lokalnachrichten** aus und für das Burgenland verbreitet, jeweils gefolgt von **lokaler Wetterinformation**, dazu kommen **Werbeblöcke** spezifisch aus und für das Versorgungsgebiet jeweils um 17 und 47 Minuten nach der vollen Stunde (6.00 Uhr bis 22:00 Uhr). Vor den Werbeblöcken werden je nach **Aufkommen lokale Veranstaltungstipps** ausgestrahlt. Darüber hinaus ist das Programm der Antragstellerin auch offen für Liveübertragungen von Veranstaltungen, Events, Clubbings und aus Diskotheken. Diese Übertragungen finden nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf statt. Der Abend und die Nachstunden am Freitag und am Samstag sind für diese Sendestrecken reserviert.

1.7.4 Die **Volkstsendungen** sollen nach dem neuen Programmschema der Antragstellerin Sonntag bis Donnerstag zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr ausgestrahlt werden. An dreien der fünf Tage werden Sendungen für die burgenländisch-kroatische Volksgruppe ausgestrahlt, an zwei Tagen für die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Die Volkstsendungen beinhalten im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie zwischen 21:00 Uhr und 22:00 Uhr volkstsendungssprachige Musiktitel, Volkstsendungsnachrichten, volkstsendungssprachige Moderation, einen volkstsendungssprachigen Veranstaltungskalender, Werbung und Promotionspots sowie Jingles. Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr wird die Antragstellerin eine unmoderierte Musikstrecke ausstrahlen, in der kroatische und ungarische Popsongs, zweisprachige Jingles und zweisprachiges Showopener ausgestrahlt werden. Insgesamt beträgt der Anteil der volkstsendungssprachigen Sendungen **rund 20 Stunden pro Woche, das entspricht 12% des wöchentlichen Programms.**

Im Detail verweist die Antragstellerin auf dem Antrag angeschlossene schematische Darstellungen des geplanten Programmschemas und einzelner Sendestunden.

Begründend wird vorgebracht dass durch eine stärkere Strukturierung gemeinsam mit einem durchhörbarem Programm über den gesamten Tag auf die Bedürfnisse der Bevölkerung im Versorgungsgebiet besser eingegangen werden soll. Der volkstsendungssprachliche Anteil würde dabei reduziert werden. Dies erfolge als ökonomischen Gründen, da nur ein in dieser Hinsicht erfolgreiches Programm die Basis für eine ausreichende Berücksichtigung der Volkstsendungssprachen bieten könne. Auf Grund der direkten Konkurrenz durch eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkprogrammen aller Formate sei nur so ein wirtschaftliches Überleben möglich.

Durch die grundsätzliche Beibehaltung des Programmformates und der Programmfarbe bei leichtem Ausbau der lokalen Programmteile habe keine wesentlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer, durch die Beibehaltung des Programmformats seien auch keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zu erwarten. Das Programm solle zwar für Werbekunden attraktiver werden, dies müsse jedoch nicht zwangsläufig zum Nachteil anderer Hörfunkveranstalter gehen, zumal Hörfunkprogramme mit einem ähnlichen Format nur in Randgebieten zu empfangen seien. Zugleich haben sich die maßgeblichen Umstände seit der Zulassung verändert, insbesondere durch das Hinzutreten weiterer Hörfunkveranstalter.

Hingewiesen wird auch darauf, dass etwa die im ursprünglichen Programmkonzept vorgesehene intensive mehrsprachige Moderation nur durch die früher erzielten Förderungen durch die öffentliche Hand finanzierbar gewesen seien, die seit dem Jahr 2001 nicht mehr gewährt würden.

Zum Antrag eingebrachte Stellungnahmen

Die Stellungnahme des **Rundfunkbeirates** gemäß § 4 Abs. 1 KOG (Sitzung vom 07.07.2005, KOA 5.001/05-07) lautet wörtlich:

„Der Antrag der Verein ‚Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA‘ & Partner GmbH auf Änderung des Programmcharakters wurde dem Rundfunkbeirat mit der Tagesordnung zur heutigen Sitzung übermittelt und wird nochmals kurz erörtert.

Festgehalten wird, dass die minderheitensprachlichen Programmteile vom bisherigen Ausmaß von ca. 30 % auf ein Ausmaß von 12 % reduziert werden sollen, also nicht gänzlich aus dem Programm entfallen sollen. Der Rundfunkbeirat merkt auch an, dass diese minderheitensprachlichen Programmteile durchaus zu Zeiten stattfinden sollen, an denen der Hörer am Programm teilnehmen kann.

Der Rundfunkbeirat hält fest, dass vor dem Hintergrund der nun einige Jahre andauernden schwierigen Situation rund um diese Zulassung eine derartige Lösung sinnvoll erscheint.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig, den Antrag der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA & Partner GmbH auf Änderung des Programmcharakters zu genehmigen.“

In ihrer Stellungnahme vom 05.08.2005 hält die **Burgenländische Landesregierung** nach dem Hinweis auf die nach dem Zulassungsbescheid gebotene Berücksichtigung der Vorlkgruppensprachen wörtlich fest:

„Auch seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Wettbewerbssituation mit den anderen Anbietern, mit denen die Antragstellerin im Wettbewerb um Höreranteile steht, nicht verkannt. Im Rahmen dieses Umfeldes sollte die Antragstellerin aus Sicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten einen möglichst hohen Sendeanteil an Volksgruppensendungen ausstrahlen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellerin eine Gleichbehandlung mit dem ORF erfahren sollte, der seine Kosten nicht nur aus den Werbeeinnahmen deckt, sondern auch aus dem öffentlich-rechtlichen Gebührenhaushalt. Es sollte daher der Antragstellerin ermöglicht werden, auch den ökonomischen Anforderungen an die Hörfunkveranstalter - unter der Voraussetzung der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der burgenländischen Volksgruppen - Rechnung zu tragen.“

Die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2005 gegen die Genehmigung der Programmänderung aus. Die angemessene Berücksichtigung der Volksgruppensprachen sei wesentliches Entscheidungskriterium bei der Zulassungserteilung gewesen, die Bedürfnisse der sprachlichen Minderheiten hätten sich seit damals jedoch nicht – insbesondere nicht durch das Hinzutreten weiterer Hörfunkveranstalter – maßgeblich geändert. Das geplante Programm ziele offenbar – so wie das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sowie die Programme FM4 und zum Teil Ö3 des ORF – auf eine junge Zielgruppe. Durch die Reduktion der volksgruppensprachlichen Inhalte reduziere sich die Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet erheblich. Schließlich sei auf Grund erheblicher Überschneidungen in den Versorgungsgebieten bei Genehmigung der Änderung die Wirtschaftlichkeit sowohl der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH nachteilig berührt.

Der **Verein Freies Radio Wien** spricht sich in seiner Stellungnahme vom 05.08.2005 gegen die Genehmigung der Programmänderung aus. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, das es dem Verein MORA durch das Verhalten des nunmehrigen Mehrheitseigentümers der Antragstellerin nicht mehr möglich sei, ihre Garantenfunktion für die im Zulassungsbescheid vorgeschriebene Produktion und Sendung von Minderheiten spezifischen Programmen zu erfüllen. Der Mehrheitseigentümer sei an der Erfüllung der diesbezüglichen Auflage nicht

interessiert und erfülle sie derzeit auch nicht. Es sei Aufgabe der Behörde, für die Herstellung einer rechtskonformen Situation zu sorgen.

Die **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** spricht sich in seiner Stellungnahme vom 11.08.2005 gegen die Genehmigung der Programmänderung aus. Dazu führt sie aus, dass zu dem Zeitpunkt als sie auf den Markt getreten sei, die Antragstellerin kein CHR (Contemporary Hit Radio) Format gesendet hatte, sondern ein Sender der sprachlichen Minderheiten ohne Relevanz und ohne messbare Reichweite gewesen sei. Mit der beabsichtigten Programmänderung würde die Antragstellerin erhebliche Hörerzuwächse zu Lasten der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und anderer privater Rundfunkveranstalter erzielen und damit deren Wirtschaftlichkeit in Frage stellen. Eine Umstellung des Programms der Antragstellerin auf ein anderes Format, etwa „Rock oriented AC“, wäre hingegen durchaus vertretbar.

Ohne Aufforderung hat auch der **Verein MORA** als Gesellschafter der Antragstellerin eine Stellungnahme eingebracht. Darin bringt er zusammengefasst Folgendes vor:

1. den Anträgen der MORA & Partner GmbH seien nicht die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse (Änderung des Gesellschaftsvertrages) vorangegangen;
2. der Bundeskommunikationssenat sei mit der Entscheidung über die wesentliche Vorfrage des Bestehens der Zulassung der MORA & Partner GmbH (im Zuge der Berufung des Vereins MORA gegen einen Bescheid der Privatrundfunkbehörde) säumig;
3. die MORA & Partner GmbH würde sich derzeit nicht entsprechend dem Zulassungsbescheid verhalten, also kein dem Zulassungsbescheid bzw. seinen Auflagen entsprechendes Programm senden;
4. es bestehe ein „öffentliches/öffentlich rechtliches Interesse an der Einhaltung des Lizenzbescheides“, insbesondere spricht sich der Verein MORA gegen den angeblich fehlenden Lokalbezug sowie das mögliche gänzliche Verschwinden der Volksgruppensprachen aus dem Programm aus;
5. zusammenfassend wird insbesondere auf die Rolle des Vereins MORA beim Zustandekommen des Zulassungsbescheides hingewiesen und auf einen Entzug des Zulassung bei Nichteinhaltung der bescheidmäßig festgestellten Auflagen bestanden;
6. abschließend wird auf das Interesse der im Burgenland lebenden Volksgruppen an der Herstellung des mit dem Zulassungsbescheid festgestellten Zustandes, und die Unzulässigkeit der Einschränkung bescheidmäßig überprüfter, festgelegter Rechte aus rein ökonomischen Gründen vorgebracht. Der Verein MORA sei in der Lage, „die gesetzeskonforme Versorgung der Volksgruppen mit einem Ganztagesprogramm herbeizuführen.“

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbare Privathörfunkveranstalter

im Gesamten Versorgungsgebiet

Kronehit Radio (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Genehmigtes Programm: Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

in Teilen des Versorgungsgebietes

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Genehmigtes Programm: Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Party FM (Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH)

Genehmigtes Programm: Der Schwerpunkt des Programmes soll zum einen auf der Information über lokale Ereignisse im Versorgungsgebiet liegen. Zum anderen soll ein kommerzielles Musikprogramm ausgestrahlt werden. Das Verhältnis zwischen Wortbeiträgen und Musik soll durchschnittlich 20 % zu 80 % betragen. Bei den Wortbeiträgen und Nachrichten soll es sich zu 70 % um solche mit lokalem Hintergrund handeln. Werbeeinschaltungen sollen ein Teil des Programmkonzeptes sein.

Soundportal Hartberg (Medienprojektverein Steiermark)

Genehmigtes Programm: Das Programm umfasst ein zur Gänze - ohne Übernahme von Mantelprogrammen - eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.

In Randbereichen des Versorgungsgebietes können punktuell auch folgende Programme empfangen werden

88,6 Supermix (**Radio Eins Privatrado GmbH**), Antenne Wien (**Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH**), Radio Arabella 92,9 (**Donauradio Wien GmbH**), Radio Energy (**N&C Privatrado BetriebsgmbH**), Radio Orange (**Freies Radio Wien**), Radio Stephansdom (**Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom**).

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 31.05.2005, den eingebrachten Stellungnahmen, den zitierten Bescheiden der Regional- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates, dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und dem zitierten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes.

Die empfangbaren Programme ergeben sich aus dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 20.07.2005, ihr genehmigtes Programm aus dem jeweiligen Zulassungsbescheid. Die Aufnahme des Sendebetriebs ergibt sich aus der entsprechenden Mitteilung des Zulassungsinhabers an die Privatrundfunkbehörde (GZ 611.200/0-RRB/99).

4. Rechtliche Würdigung

Gesetzliche Bestimmungen

Nach § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, „wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a bestimmt unter der Überschrift „Änderung des Programmcharakters“

„(1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und
2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 28a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 in das PrR-G eingefügt.

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. (...)

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag

Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu. Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhalt mit einer Ergänzung des § 4 KOG hat die KommAustria zu beabsichtigten Programmänderungen einerseits dem Rundfunkbeirat und andererseits der ‚betroffene‘ Landesregierung (vgl. § 28a Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.“

Fehlende Programmcharakterfestlegung im Spruch des Zulassungsbescheides

Die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G über den einen grundlegenden Wechsel des Programmcharakters und § 28a Abs. 3 PrR-G über die Genehmigung seiner Änderung sind auf Grund § 32 Abs. 1 PrR-G auch auf Hörfunkzulassungen nach dem Regionalradiogesetz anzuwenden, in denen im Spruch keine Festlegungen zum Programmcharakter getroffen wurden. Insofern ist das in der Begründung des Zulassungsbescheides wiedergegebene – beantragte – Programmkonzept zur Auslegung des (diesem Antrag stattgebenden) Spruchs heranzuziehen (VwGH 20.9.2004, Zl. 2003/04/0028). Die Änderung des so festgelegten Programmcharakters ist somit im Zuge eines Verfahrens nach § 28a Abs. 3 PrR-G möglich.

Vorliegen einer grundlegenden Programmänderung

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2005, KOA 1.200/05-002, wurde gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G mittlerweile rechtskräftig festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung der Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Aufrechter Sendebetrieb

Die Antragstellerin hat ihren Sendebetrieb seit 1999 und damit zumindest zwei Jahre ausgeübt, die Genehmigungsvoraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G liegt damit vor.

Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter, die Angebotsvielfalt und auf (weitere) öffentliche Interessen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt eine Bestimmung jener Hörfunkveranstalter voraus, die im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind. Die KommAustria geht dabei davon aus, dass für die Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit nach § 28a Abs. 3 erster Satz PrR-G im Sinne einer möglichst breiten Sachverhaltsermittlung bereits geringe Überschneidungen der Empfangsgebiete ausreichen; die Beurteilung der Wettbewerbssituation und der Wirtschaftlichkeit hat jedoch das Ausmaß dieser Überschneidungen mitzuberücksichtigen. Insofern können Hörfunkveranstalter deren Versorgungsgebiete sich mit jenem der Antragstellerin nur in deren jeweiligen Randbereichen (insbesondere außerhalb des durch die Zulassung umschriebenen Versorgungsgebietes) überschneiden, in der Regel außer Betracht bleiben. Des betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet Wien.

Bezeichnenderweise betreffen die Ausführungen des Freien Radio Wien daher nicht das eigene Programm oder die eigene Wirtschaftlichkeit, sondern ausschließlich die Antragstellerin, den Verein MORA und die burgenländischen Volksgruppen (naher dazu weiter unten).

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH stützt ihre – nicht weiter belegte – Behauptung der nachteiligen Berührung ihrer Wirtschaftlichkeit auf die Überschneidung der Sendegebiets ausweislich der graphischen Darstellung des Sendegebiets der Antragstellerin auf deren Website. Diese Darstellung ist jedoch offensichtlich stark schematisiert, die dazu dargestellte Frequenzliste bezeichnet die Frequenzen der Antragstellerin jedoch lediglich mit „Nordburgenland“ und „Mittelburgenland“.

Schließlich ist eine „nachteilige Berührung“ der Wirtschaftlichkeit nicht gleichzusetzen mit den vom Gesetz für eine Genehmigungsversagung geforderten „schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen“.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, deren Empfangsgebiet sich zum Teil mit jenem der Antragstellerin überschneidet, macht im Wesentlichen geltend, dass das Programm der Antragstellerin durch die Reduktion des minderheitensprachigen Anteils attraktiver werde, was jedoch auf Grund des geplanten, nahezu identischen Programmformats massiv zu Lasten der Wirtschaftlichkeit der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH gehen würde. In den ersten Jahren Ihrer Zulassung sei die Antragstellerin ein Hörfunkveranstalter ohne Relevanz und messbarer Reichweite gewesen und hätte keinen und Lokalspot-Verkauf betrieben.

Dabei geht die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH offenbar von der irrigen Annahme aus, dass „die Reduktion des fremdsprachigen Anteiles in der marktrelevanten Zeit vorgenommen wird.“ Dies trifft jedoch nicht zu. Abgesehen von vereinzelt lokalen Schlagzeilen finden

volksgruppensprachige Sendungen derzeit in der Zeit von 20 bis 6 Uhr statt, nach der Programmänderung sollen sie in der Zeit von 20 bis 24 Uhr ausgestrahlt werden.

Hinsichtlich des Musikformats ist schließlich darauf hinzuweisen, dass dessen Änderung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, es soll nach der genehmigten Änderung unverändert ausgestrahlt werden. Insoweit wäre für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mit der Versagung der beantragten Genehmigung nichts zu gewinnen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gerade diese Stellungnahme aufzeigt, dass die wirtschaftliche Basis für das Programm der Antragstellerin, das (auch nach dem ursprünglichen Programmkonzept) als überwiegend kommerzielles (und damit werbefinanziertes) Hörfunkprogramm konzipiert war, beim Ausfall anderer Einnahmequellen, wie etwa öffentliche Förderungen, bei kaum messbarer Reichweite und ohne Relevanz – und damit sehr geringen Chancen für Werbeeinnahmen – nicht gegeben sein kann.

Auch für die übrigen privaten Hörfunkveranstalter (bundesweites Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie die aus der Steiermark einstrahlenden Programme der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und des Medienprojektvereins Steiermark) sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Diese haben auch von der Stellungnahmemöglichkeit in diesem Verfahren nicht Gebrauch gemacht.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Programmänderung ist auch jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (vgl dazu die oben zitierten Erläuterungen).

Die Berücksichtigung der Volksgruppensprachen im Programm wurde von der Behörde im Zulassungsverfahren als notwendig zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes angesehen und daher als Auflage angeordnet (§ 17 Abs. 2 Regionalradiogesetz), sie war damit offenbar auch im Auswahlverfahren entscheidungswesentlich.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b ii) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBl. III Nr. 216/2001, ist Österreich verpflichtet, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, Maßnahmen zu setzen, mit denen zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen ermutigt und/oder diese erleichtert wird. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien zu treffen.

Gemäß der Erklärung der Republik Österreich ist diese Bestimmung auf Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland, auf Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten und auf Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland anzuwenden. Hinsichtlich Romanes im Land Burgenland wurde erklärt, dass das österreichische Recht und die bestehende Verwaltungspraxis diese Bestimmung erfüllen.

Diese völkerrechtliche Verpflichtung bezweckt einen unmittelbaren Schutz von Minderheitensprachen, bedarf allerdings gemäß Nationalratsbeschluss vom 10.05.2001 gemäß Art. 50 Abs- 2 B-VG der Erfüllung durch innerstaatliche Maßnahmen, ist also nicht unmittelbar anwendbar. Der Nationalrat ging bei der Genehmigung des völkerrechtlichen Vertrages davon aus, dass Art. 11 Abs. 1 lit. b ii) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bereits durch regelmäßige Hörfunksendungen des ORF-Landesstudio Burgenland in den Sprachen Burgenlandkroatisch, Kroatisch und Ungarisch sowie „durch den privaten Regionalradiosender Antenne 4 [das ist die MORA & Partner GmbH], an dem der Verein MORA (=Mehrsprachiges offenes Radio) beteiligt ist..“ mit Hörfunkprogrammen in den Sprachen Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Roma erfüllt war (437 BlgNR 21. GP, 61).

Aus diesen Gründen wäre eine Änderung des Programms, die einen völligen Entfall der volksgruppensprachigen Elemente und Programmteile bedeuten würde, nicht genehmigungsfähig. Es bleibt daher auch alle Auflagen des ursprünglichen Zulassungsbescheides, insbesondere jene über die Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen aufrecht.

Zugleich muss jedoch die wirtschaftliche Basis des Hörfunkveranstalters sichergestellt sein, ansonsten könnte gar kein Programm, und damit auch keines in den Sprachen der Volksgruppen ausgestrahlt werden. Dieser Aspekt wird auch in der Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung deutlich, nach der es der Antragstellerin ermöglicht werden soll, *„ökonomischen Anforderungen an die Hörfunkveranstalter - unter der Voraussetzung der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der burgenländischen Volksgruppen - Rechnung zu tragen.“*

Vgl. in diesem Zusammenhang auch die oben behandelte Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, nach der das Programm der Antragstellerin ursprünglich als eines ohne Relevanz und messbare Reichweite wahrgenommen wurde, womit die Wirtschaftlichkeit für ein großteils werbefinanziertes Programm nicht gegeben sein kann.

Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. In wirtschaftlicher Hinsicht waren, wie sich auch in den bisherigen Verfahren vor der Regulierungsbehörde deutlich gezeigt hat, nach dem Programmkonzept und im Betrieb der ersten Jahre Förderungen seitens der öffentlichen Hand für die Finanzierung der volksgruppensprachigen Teile des Programms wesentlich. Die Einstellung dieser Förderungen seit dem Jahr 2001 stellt damit zweifellos eine Änderung von für die Tätigkeit maßgeblicher Umstände dar, die eine Adaptierung des Programmkonzeptes rechtfertigen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die finanzielle Grundlage für die Hörfunkveranstaltung durch die geplante Programmänderung, insbesondere die Reduzierung des volksgruppensprachigen Programmanteils, entscheidend verbessert werden kann.

Das Vorbringen des Vereins MORA, er sei in der Lage, *„die gesetzeskonforme [gemeint wohl: eine dem ursprünglichen Programmkonzept entsprechende] Versorgung der Volksgruppen mit einem Ganztagesprogramm herbeizuführen“* blieb demgegenüber unbelegt und konnte von der Antragstellerin nachvollziehbar widerlegt werden: Dies hätte offenbar allein durch eine Kooperation mit dem Österreichischen Rundfunk nach § 5 Abs. 2 ORF-G erfolgen können, nicht jedoch durch den Verein MORA selbst. Damit wäre jedoch nur der Programmauftrag des ORF über die gegenständliche Zulassung erfüllt worden, eine eigenständige Programmschöpfung in diesem Bereich wäre offenbar nicht erfolgt. Soweit dies jedoch möglich ist, ist ein duales Rundfunksystem auch im Bereich der Volksgruppensprachen anzustreben (vgl. § 1 Abs. 2 PrR-G).

Um auch nach dieser Reduzierung die Berücksichtigung der Volksgruppensprachen sicherzustellen, wurde im neu festgelegten Programm insbesondere auch eine Festlegung hinsichtlich der Ausstrahlung dieser Programmteile außerhalb der Nachtstunden getroffen. Entsprechend der Stellungnahme des Rundfunkbeirates nach der die *„minderheitensprachlichen Programmteile durchaus zu Zeiten stattfinden sollen, an denen der Hörer am Programm teilnehmen kann“* soll damit eine vollständige Verlegung dieser Programmteile in die Zeit von etwa 0.00 bis 6.00 Uhr ausgeschlossen werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch von schwerwiegenden Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer nicht auszugehen.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G liegt damit im Ergebnis ebenfalls vor.

Andere vorgebrachte Aspekte

Weitere, insbesondere vom Freien Radio Wien und Verein MORA vorgebrachte Aspekte beziehen sich nicht auf die Genehmigungsvoraussetzungen und sind daher nicht geeignet, am Ergebnis etwas zu verändern:

Zum Vorbringen, die Antragstellung sei entgegen dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin und somit ohne die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse erfolgt, ist darauf zu verweisen, dass die Vertretungsmacht des Geschäftsführers (der unstreitig der einschreitenden Rechtsanwalts-GmbH eine Vollmacht gemäß § 10 Abs. 1 AVG erteilt hat) im Außenverhältnis – und somit auch gegenüber der Behörde – nicht durch den gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstand beschränkt ist (*Reich-Rohrwig, GmbH-Recht* I² (1997) Rz 2/189). Der Einwand könnte daher selbst bei dessen Zutreffen weder an der Zulässigkeit noch der Berechtigung der Anträge der Antragstellerin etwas ändern.

Soweit die Einhaltung des Zulassungsbescheides oder die Erfüllung der Auflage im Zulassungsbescheid gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass § 28a Abs. 3 PrR-G gerade eine bescheidmäßige Änderung der so festgelegten Programmcharakteres zulässt, was Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Auflagen des Zulassungsbescheides bleiben darüber hinaus unberührt. Zur völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und der daraus resultierenden Beibehaltung des (reduzierten) Anteils des volksgruppensprachigen Programms siehe oben.

Die Einhaltung des Sanierungsauftrages nach § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aus dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.011/001-BKS/2003, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Übrigen ist auf Grund der aufschiebenden Wirkung, die der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18.11.2004, ZI. AW 2004/04/0034-7, der dagegen erhobenen Beschwerde gemäß § 30 Abs. 2 VwGG zuerkannt hat, (derzeit) nicht zu vollziehen, insbesondere seine Erfüllung nicht zu überprüfen.

Weiters ist es nicht Aufgabe der Behörde, die interne Organisation des Sendebetriebs im Wege der Programmgenehmigung näher zu bestimmen. Insofern sind weder die Ausführungen zur Garantenstellung des Vereins MORA noch zu seiner Möglichkeit betreffend die Programmgestaltung weiter relevant.

Zusammenfassung; Neufestlegung des genehmigten Programms

Da unter Berücksichtigung der geänderten maßgeblichen Umstände sowie der gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmen die Voraussetzungen des § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G vorliegen, war dem Antrag stattzugeben und die Programmänderung zu genehmigen.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weshalb dieses neu zu umschreiben war. Dies war im vorliegenden Fall umso mehr erforderlich, als auf Grund der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage keine ausdrückliche Genehmigung und Umschreibung des Programms in den Spruch aufgenommen wurde.

Das genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung, zur Festlegung hinsichtlich der Sendezeit für die volksgruppensprachigen Inhalte sowie zur Fortgeltung der Auflagen des Zulassungsbescheides siehe bereits oben. Die Mindestanforderung hinsichtlich der gesendeten Sprachen (Burgenlandkroatisch und Ungarisch) ergibt sich aus den oben ausgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs.

Zum Programmformat enthielt der Antrag keine Angaben. Die Antragstellerin führt jedoch aus, dass ca. 80 % des täglichen Programms (bestehend aus unmoderierten, werbefreien Musiksendungen sowie anderen Sendungen) von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH übernommen werden sollen. Insofern war das Musikformat aus dem genehmigten Programm der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH (Zulassung für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“, Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12) zu übernehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs.1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 2. November 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter